

Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im Deutschen Anwaltverein“.
2. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement befasst sich zur Unterstützung des Deutschen Anwaltvereins und im Einvernehmen mit ihm mit allen Aufgaben des anwaltlichen Managements und fördert die sich aus der anwaltlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft. Sie hat die Ziele,
 - den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine auf Bundesebene und auf der Ebene der örtlichen Anwaltvereine, aber auch mit Gästen, zu unterstützen,
 - die Fortbildung ihrer Mitglieder auf ihren Tätigkeitsfeldern zu fördern,
 - den DAV in allen Fragen des Managements anwaltlicher Unternehmen und des Marketings zu beraten und zu unterstützen,
 - den Erfahrungsaustausch mit anderen Berufsfeldern und Wissenschaftsbereichen zu fördern.
 - Zu diesen Zwecken kann sie mit entsprechenden in-und ausländischen Stellen und Vereinigungen Verbindung aufnehmen und pflegen.
2. Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Presseerklärungen finden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen örtlichen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Arbeitsgemeinschaft kann Gäste, die Nicht-Anwälte sind, einladen, an den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft in geeigneter Weise mit zu wirken. Gäste, die gleichzeitig Anwältinnen und Anwälten Lieferungen und Leistungen anbieten, dürfen hierfür nur außerhalb ihrer Tätigkeit für die Arbeitsgemeinschaft werben und müssen auf Neutralität zu anderen Gästen achten. Mitarbeiter der Fachpresse und von wissenschaftlichen Instituten, die als Gäste eingeladen werden, können an Fachpresse eingeladen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft kostenlos teilnehmen.

3. Persönlichkeiten, die sich um die Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
 - durch Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein oder einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen örtlichen Anwaltverein
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.
4. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss des Geschäftsführenden Ausschuss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

1. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aus mindestens 4 und höchstens 9 Mitgliedern sowie einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Mitglied des Deutschen Anwaltvereins zusammen. Ein Mitglied der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins kann in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft in diesen entsandt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Mitgliederversammlung Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein zu berufen. Die Einberufung ist im Anwaltsblatt zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über
 - a) die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
 - b) die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der in §6 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz und Satz 3 genannten Mitglieder
 - c) die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer(s) für das laufende Geschäftsjahr
 - d) die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Änderung der Geschäftsordnung
 - f) die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
 - g) die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - h) die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
 - i) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses

1. Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Beirat

Die Arbeitsgemeinschaft kann einen Beirat haben, dessen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören müssen. Sie werden vom Geschäftsführenden Ausschuss berufen.

§ 9 Beitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen. Ein einmal festgesetzter Betrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im voraus einzuzahlen. Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.
2. Für die Mitglieder des FORUMs Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein, die auch Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins sein müssen, gilt der hälftige Jahresbeitrag.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Auflösung Arbeitsgemeinschaft Mitgliederversammlung 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05. Mai 2005 in Kraft.

(In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2010)